



## Gemeinderat

Beschluss Nr. 2018-64 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2016-37 |  
IDG-Status: Öffentlich

**Umsetzung neues Gemeindegesetz; Einführung HRM2; Ausgestaltung mittelfristiger Haushalt (Haushaltsgleichgewicht, § 92 Gemeindegesetz); Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018**

### Sachverhalt

#### Einleitung

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (nGG) per 1. Januar 2018 sind sämtliche Zürcher Gemeinden verpflichtet, ab 2019 die neue Rechnungslegung HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) einzuführen. Die Einführung des neuen Rechnungsmodells setzt im Hinblick auf die Budgetierung für das Jahr 2019 und die Erstellung der Finanzplanung Entscheide von Gemeindeversammlung und Gemeinderat spätestens bis Ende Juni 2018 voraus.

Gemäss § 92 Abs.1 nGG ist der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

#### Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und Schulden anhäuft.

#### Definition durch die Gemeinde

Die Gemeinden haben zu bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestaltet ist. Dies kann durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder im Rahmen der Gemeindeordnung erfolgen. Bestimmt der Gemeinderat, ist die Gemeindeversammlung als Budgetorgan nicht an den Beschluss gebunden. Dies bedeutet, dass die Gemeindeversammlung als Budgetorgan das durch den Gemeinderat definierte Haushaltsgleichgewicht nicht einhalten muss und somit eine allfällige Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses ablehnen kann, obwohl dadurch das Haushaltsgleichgewicht nicht eingehalten würde.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt der Gemeinde, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren bzw. einen Ertragsüberschuss durch spätere Aufwandüberschüsse auszugleichen. Ein engeres Zeitkorsett kann zu unerwünschten Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.



## **Erwägungen**

Das Gemeindeamt empfiehlt den Gemeinden einen Betrachtungszeitraum von acht Jahren. Der Gemeinderat erachtet diesen Zeitraum ebenfalls als sinnvoll. Die Auswertung verschiedener Varianten für die Gemeinde Bauma hat gezeigt, dass jeweils drei abgeschlossene Rechnungsjahre, sowie fünf Planjahre (Budgetjahr sowie 4 Planjahre) in die Betrachtung einfließen sollen. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts sollen ausserordentliche Ereignisse (z.B. Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften Finanzvermögen und dergleichen) nicht miteinbezogen werden. Dies bedeutet, dass solche ausserordentlichen Erträge (oder Aufwendungen) aus dem Rechnungsergebnis herausgerechnet werden.

Der Gemeinderat erachtet die Festlegung Ausgleichsmechanismus durch die Gemeindeversammlung als sinnvoll (Beschluss Nr. 2018-59). Der Ausgleichsmechanismus ist nicht jedes Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.


## **Beschluss des Gemeinderats**


1. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 folgenden Antrag:
  1. Frist  
Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen wird. In die Beurteilung eines ausgeglichenen Haushalts werden ausserordentliche Ereignisse nicht (z.B. Buchgewinne oder -verluste) miteinbezogen.
  2. Periode / Gegenstand  
Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr, das folgende Budgetjahr und drei Planjahre.
  3. Übergangsbestimmungen  
Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungs- bzw. Budgetjahr 2018, das folgende Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.



2. Mitteilung an:
- Swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Leandra Birrer, Limmatquai 62, 8001 Zürich
  - Rechnungsprüfungskommission, Kurt Mürger, Präsident, Breitacher 20, 8493 Saland; unter Beilage der Unterlagen; zur Prüfung und Abfassung des Abschieds
  - Ressortvorsteher Finanzen
  - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.01 und 16.04.0)
  - Abteilung Finanzen; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 10.01)

Gemeinderat Bauma

  
Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

  
Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

Versand: 16. April 2018

